

# Corona Krise: Was der Jäger jetzt wissen muss

Bund und Länder haben sich am Sonntag, den 22. März, auf eine neun Punkte umfassende Erweiterung der am 12. März beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte verständigt.

Ungeachtet dessen kann bzw. muss die Jagd weiter ausgeübt werden. Im Falle von Ausgangssperren stellt sie einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung/ Haus dar. Es ergeben sich aber bis auf weiteres auch erhebliche Einschränkungen für die Jagd:

1. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Ausnahmen davon gelten nur für Angehörigen des eigenen Hausstands, die im gleichen Haushalt leben.
2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit maximal zwei Personen oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

Nach den vorgenannten Regeln dürfen Jägerinnen und Jäger somit allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands die Jagd und damit verbundene Tätigkeiten weiter ausüben.

## Was dürfen wir Jägerinnen und Jäger im Einzelnen nach diesen Grundregeln noch im Rahmen des Jagdbetriebes tun?

### A) Revierarbeiten?

- **Alleinarbeit – ja** (z. B. Kontrollgänge, Reviergänge, Ausbringen von Salzlecken, Kirren, Freischneiden, Arbeiten an Jagdeinrichtungen unter Beachtung anderer Sicherheitsmaßgaben, insbesondere der VSG [keine Alleinarbeit mit der Motorsäge]).
- **Gruppenarbeit – nein**; erlaubte Ausnahme: Mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands.
- **Wildäcker anlegen, Wildschadensbehebung im Grünland – ja**, sofern allein gearbeitet wird; erlaubte Ausnahme: Mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands.
- **Einschießen im Revier; alleine erlaubt, restriktiver Umgang**

### B) Jagdausübung?

- **Einzeljagd – ja.**
- **Jagd in Begleitung – nein**; erlaubte Ausnahme: Mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands.
- **Gemeinschaftsjagd – nein**

- **Sammelansitz – ja**, sofern Sie sich telefonisch oder per Messenger abstimmen, einzeln anfahren, einzeln ansitzen, einzeln Wild bergen, versorgen und abtransportieren (max. mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands), **und auf persönliche Treffen nach der Jagd verzichten.**
- **An- und Einschießen von Waffen im Revier – ja**, sofern alleine und im Rahmen des gesetzlichen Rahmens. Erlaubte Ausnahme: Mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands.

### **C) Wildunfälle?**

- **Nachsuchen und Bergen von verunfalltem Wild – ja**, unter Beachtung der Mindestabstände (1,5 m) zu anderen Personen.
- **Treffen mit Unfallbeteiligten und/oder Polizei an der Unfallstelle – ja**, aber nach polizeilicher Anordnung und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes.

### **D) Hundearbeit/Hundebildung?**

- **Hundebildung – ja**, sofern Hundeführer und Hund allein sind. Erlaubte Ausnahme: Mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands.
- **Hundeschulen, Hundeführerlehrgänge – nein.**
- **Verbandsprüfungen –** zunächst für die Frühjahrsprüfungen bitte die aktuellen Empfehlungen des JGHV beachten: <https://www.jghv.de/index.php/240-corona-die-welt-steht-still>

### **E) Wildbretverarbeitung/Wildbretvermarktung?**

- **Aufbrechen/Zerwirken – ja**, unter Beachtung der Hygienevorschriften.
- **Anliefern an Metzgereien – ja**, aber Mindestabstand (1,5 m) beachten.
- **Direktvermarkten von Wildbret – ja**, aber Mindestabstand (1,5 m) beachten.

### **F) Wild- und Jagdschadenstermine?**

- **Gemeinsamer Termin am Schadensort nach § 37 LJG – ja**, aber individuelle und einvernehmliche Vorababsprache nötig, damit Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.

### **G) Gesellige Treffen?**

- **Versammlungen jedweder Art – nein!**

### **H) Jagd ist kein touristischer Zweck (derzeitige Einstufung in Bremen und Niedersachsen)**